

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Dr. Hagmann
Postfach 10 34 53

70029 Stuttgart

05. Mai 2006

Stellungnahme zur Novellierung der LVVO; E-Mail von Frau Baur am 11.04.06

Sehr geehrter Herr Dr. Hagmann,

besten Dank für das Angebot einer Stellungnahme zur Novellierung der LVVO. Wir nehmen es gerne an und hoffen sehr, dass unser Änderungsvorschlag berücksichtigt wird. Nach dem aktuellen Entwurf der LVVO hätten die Hochschulen keine Grundlage zur angemessenen Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Gleichstellungsbeauftragte, die zur Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags notwendig und im LHG vorgeschrieben ist.

Einzelheiten und Begründungen zu unserem Vorschlag entnehmen Sie bitte der Anlage. Für ergänzende Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothee Dickenberger
Landessprecherin der
Gleichstellungsbeauftragten
an wissenschaftlichen Hochschulen
Universität Mannheim
L9,6
68163 Mannheim
Tel. 0621/181-1790, Fax: -2010

Prof. Dr. Margot Körber-Weik
Landessprecherin der
Gleichstellungsbeauftragten
an Fachhochschulen
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen
Bahnhofstr. 62
73312 Geislingen
Tel. 07331/22-485, Fax: -510

Stellungnahme zur Novellierung der LVVO

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten bittet um eine Ergänzung der LVVO, die allen Hochschulen eine angemessene Ermäßigung der Lehrdeputats für die Gleichstellungsbeauftragten ermöglicht. Hierfür schlagen wir das Einfügen des folgenden Absatzes vor:

§10 (3) Für die Wahrnehmung der Gleichstellungsfunktion ermäßigt die Hochschule die Lehrverpflichtung der Gleichstellungsbeauftragten um ein bis zwei Drittel des jeweiligen Deputats. Die Ermäßigung kann zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen aufgeteilt werden.

Zur Begründung führen wir an:

- Das LHG überträgt den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen ein umfangreiches Aufgabengebiet und schreibt eine angemessene Entlastung von sonstigen Dienstaufgaben vor.
- Fast alle Gleichstellungsbeauftragten (und deren Stellvertreter/innen) haben Lehrverpflichtungen, unterliegen also der LVVO. Dennoch gibt es im aktuellen Entwurf der LVVO keine Regel, die den Hochschulen eine angemessene Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Gleichstellungsbeauftragte ermöglicht.
- Die Chancengleichheit ist eine gesetzliche Aufgabe der Hochschulen, bei der Baden-Württemberg einen ausgeprägten Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt und anderen Bundesländern hat.
- Nach dem Gesetz ist die Gleichstellungsbeauftragte die Person, die hochschulweit auf Fortschritte bei der Chancengleichheit hinwirken soll – also eine Funktion auf der Zentralebene erfüllt.
- Mit dem Übergang zum Gender-Mainstreaming-Prinzip im LHG wurde der Aufgabenbereich auch der Gleichstellungsbeauftragten massiv ausgeweitet.
- Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben können nach den langjährigen Erfahrungen der Gleichstellungsbeauftragten nur dann ordnungsgemäß erfüllt werden, wenn die Lehrverpflichtung spürbar reduziert wird. Die vorgeschlagene Bandbreite garantiert den Mindestbedarf und ermöglicht die Berücksichtigung hochschulspezifischer Besonderheiten (u.a. Größe der Hochschule).